

Dr. Manuel Mielke



Assessorkurs ÖR Hamburg

Kurseinheit 01

Allgemeines

1. 11 Termine
 - i.d.R. 3 Teile: abstrakter Teil, Übungsfälle, Akte (wichtig: vorbereiten!)
 - ca. 15 Minuten Pause pro Kurseinheit
2. Besonderheiten der ÖR-Klausuren
 - Prozessrecht bereits Schwerpunkt im 1. Examen, kaum neuer Stoff
(z.B. Formalien, Tenorierung, Rücknahme, Erledigung, Schriftsatz, Bescheid)
 - Kommentare (VwGO / VwVfG) nur bedingt hilfreich
 - materielles Recht wiederholen
(insbes. Baurecht, BImSchG, VersG, SOG, Vollstreckungsrecht, GewO)

Empfehlungen zur Klausurbearbeitung



1. Bearbeitungsvermerk *sehr sorgfältig* lesen
→ Aufgabenstellung beachten!
2. Akte *zweimal* lesen und Wesentliches markieren
→ insbesondere Unterscheidung zwischen Klägervortrag und Beklagtenvortrag sinnvoll („Echoprinzip“)
→ außerdem sinnvoll: chronologische Ereignistabelle: Vorgang | Datum | Blattnr.
3. Gliederung erstellen und Fall durchentscheiden
→ Problemlösung nicht auf später verschieben!
→ max. 2,5 bis 3 Stunden für Gliederung (Zeit zum Ausformulieren der Lösung)
→ bei gerichtlicher Aufgabenstellung: im Notfall Tenor an Entscheidungsgründe anpassen, nicht andersherum

Abstrakter Teil

I. Form und Inhalt des Urteils

1. § 117 I 1 VwGO: „Im Namen des Volkes“

→ auch bei Gerichtsbescheid

(§ 84 I 3 VwGO: „*Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.*“)

→ Gerichtsbescheid hat Wirkung wie ein Urteil

(§ 84 III VwGO: „*Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil...*“)

→ bei Gerichtsbescheid ist neben den „normalen“ Rechtsmitteln nach §§ 124 ff.

VwGO (Antrag auf Zulassung der Berufung beim VG, § 124a IV VwGO) auch

Antrag auf mündliche Verhandlung möglich (vgl. § 84 II Nr. 2 VwGO)

2. § 117 I 4 VwGO: „Der Unterschrift der ehrenamtlichen Richter bedarf es nicht.“

3. § 117 II Nr. 1 + Nr. 2 VwGO: Rubrum

a. § 117 II Nr. 1 VwGO: Beteiligte und Bevollmächtigte

→ insb. bei juristischen Personen den gesetzlichen Vertreter nicht vergessen

→ Angabe des Berufes in der Praxis heute unüblich

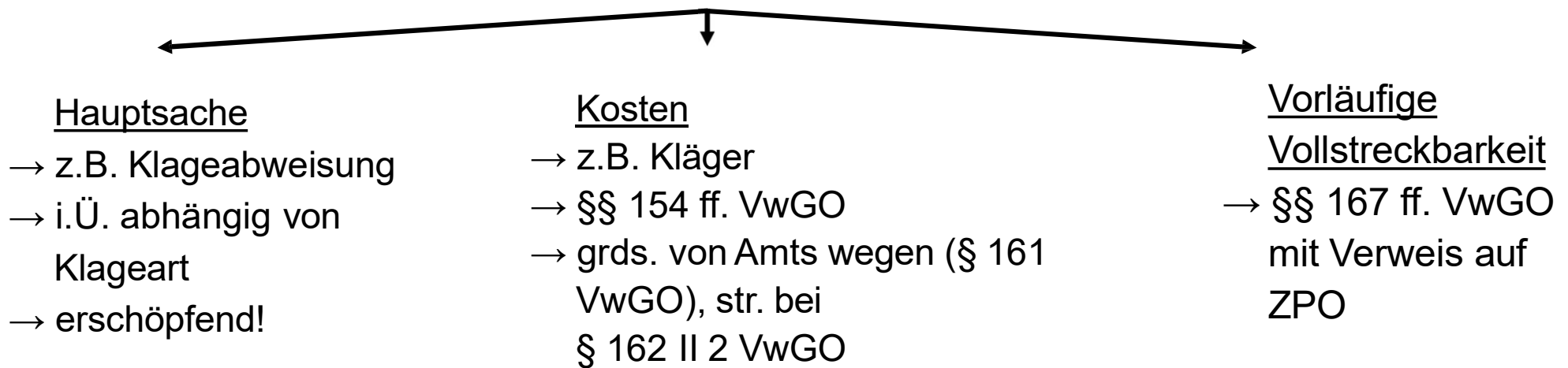
b. § 117 II Nr. 2 VwGO: Gericht

→ i.d.R.: „hat das [Gericht] – [Spruchkörper] – auf die mündliche
Verhandlung vom [Datum] durch [Mitglieder des Gerichtes] für Recht
erkannt:“

→ „durch“ beim VG:

- Kammerentscheidung:
 - § 5 III 1 VwGO: 3 Berufsrichter + 2 ehrenamtliche Richter
 - § 5 III 2 VwGO: bei Beschlüssen außerhalb mV und Gerichtsbescheiden (nur) 3 Berufsrichter
- Einzelrichter:
 - § 6 I 1 VwGO: kein originärer Einzelrichter (anders: § 348 ZPO)
 - Ausnahmen z.B. § 76 IV 1 AsylG, § 66 VI GKG
 - § 6 I 2 VwGO: Proberichter im ersten Jahr kein Einzelrichter (§ 76 V AsylG: in den ersten 6 Monaten)
 - Übertragung auf ER unanfechtbar (§ 6 IV VwGO)
- Berichterstatter, § 87a VwGO (§ 87a II VwGO: „konsentierter Einzelrichter“)

4. § 117 II Nr. 3 VwGO: Urteilsformel = Tenor



5. § 117 II Nr. 4 VwGO: Tatbestand

- § 117 III VwGO: gedrängte Darstellung des wesentlichen Inhalts des Sach- und Streitstandes unter Hervorhebung der Anträge (vgl. § 313 II ZPO)
- auf Leserfreundlichkeit achten, insb. keine Wiederholungen (z.B. immer wieder „Der Kläger meint...“)

6. § 117 II Nr. 5 VwGO: Entscheidungsgründe

→ Urteilsstil!

→ alle Aspekte des Tenors abhandeln, nicht Kosten und vorl. Vollstreckbarkeit vergessen

7. § 117 II Nr. 6 VwGO: Rechtsmittelbelehrung

→ i.d.R.: Antrag auf Zulassung der Berufung beim VG (§ 124a IV VwGO), bei Gerichtsbescheid auch Antrag auf mündliche Verhandlung (vgl. § 84 II Nr. 2 VwGO)

→ Nichtzulassung der Berufung durch das VG gehört nicht in den Tenor, sondern nur in die Entscheidungsgründe (§ 124a I 3 VwGO: „Zu einer Nichtzulassung der Berufung ist das Verwaltungsgericht nicht befugt.“; anders: § 133 I VwGO)

→ Zulassungsgründe: nur § 124 II Nr. 3, Nr. 4 VwGO (iVm § 124a I 1 VwGO)

II. Tenor zur Hauptsache: Gerichtliche Verfahren

Hauptsache / Klage

Vorläufiger Rechtsschutz

1. Anfechtungsklage: Aufhebung eines VA
2. Verpflichtungsklage: Erlass eines VA
3. Allg. Leistungsklage: tatsächliches Handeln/Unterlassen
4. (erweiterte) FFKl.: Feststellung der Rw. (der Versagung) eines erledigten VA
5. Allg. Feststellungsklage: Feststellung des (Nicht-)Bestehens eines konkreten Rechtsverhältnisses
6. Nichtigkeitsfeststellungsklage: Feststellung der Nichtigkeit eines VA
7. Normenkontrolle: Feststellung der Unwirksamkeit bestimmter Normen

1. AnfKl. (§ 113 I 1 VwGO)

a) Aufhebung von Ausgangs-VA und / in der Gestalt des WSB

→ „in der Gestalt“ im Zweifel immer OK, § 79 I Nr. 1 VwGO

→ ebenfalls OK, wenn der WSB den Ausgangs-VA nicht geändert hat: „und der WSB“

→ Aufhebung nur des WSB, wenn dieser erfolgreich isoliert angefochten worden ist (§ 79 I Nr. 2, II VwGO: erstmalige oder zusätzliche Beschwer)

b) Ggf. Teilaufhebung („soweit“)

→ dann Klageabweisung i.Ü. (Tenor muss erschöpfend sein!)

c) Ggf. Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruch (§ 113 I 2, 3 VwGO)

→ wenn die Behörde dazu in der Lage (insbesondere rechtliche Möglichkeit im Mehrpersonenverhältnis) und diese Frage spruchreif ist (kein Ermessen)

2. VerpflKI. (§ 113 V VwGO)

- a) S. 1: Vornahmeurteil bei Spruchreife (d.h. gebundener Anspruch)
→ „wird unter Aufhebung des [Versagungs-VA] in der Gestalt des WSB verpflichtet, den [VA] zu erlassen.“
- b) S. 2: Bescheidungsurteil („*andernfalls*“ = bei fehlender Spruchreife)
→ „wird unter Aufhebung des [Versagungs-VA] in der Gestalt des WSB verpflichtet, den Antrag des Klägers vom [...] unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.“
→ ggf. Klageabweisung i.Ü. (Tenor muss erschöpfend sein!)

3. Allg. LKI.

→ „verurteilt“ (statt „verpflichtet“)

4. FFKI. (§ 113 I 4 VwGO i.V.m. ...)

§ 113 I 1 VwGO

(Anfechtungssituation)
→ Vergangenheitsbezogene Feststellung der Rechtswidrigkeit des erledigten VA *und der Verletzung eines subj. Rechtes*

§ 113 V 1 VwGO

(Verpflichtungssituation)
→ Vergangenheitsbezogene Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, den VA zu erlassen

§ 113 V 2 VwGO

(Verpflichtungssituation)
→ Vergangenheitsbezogene Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, über den Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden

5. Allgemeine Feststellungsklage (§ 43 I, 1./2. Alt. VwGO)

→ Feststellung des (Nicht-)Bestehens eines konkreten Rechtsverhältnisses

6. Nichtigkeitsfeststellungsklage (§ 43 I, 3. Alt. VwGO)

→ Feststellung der Nichtigkeit des VA (vgl. § 44 VwVfG)

7. Normenkontrolle (§ 47 I VwGO)

→ Feststellung der Unwirksamkeit der Norm (Nr. 1: Bebauungsplan bzw. Nr. 2: Rechtsverordnung / Satzung / Sonderverordnung nach Landesrecht, sofern das Landesrecht dies bestimmt)

→ Bln.: § 62a JustG Bln; HH: (-), SH: § 67 LJG, Nds: § 75 NJG

III. Tenor zu den Kosten

1. Entscheidung ergeht grds. von Amts wegen

→ § 161 I VwGO (str. bei § 162 II 2 VwGO), sog. Kostengrundentscheidung

→ genauer Betrag = Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 164 VwGO)

2. Die Kosten umfassen (§ 162 I VwGO)

←
Gerichtskosten
(Gebühren und Auslagen)

→
Notwendige Aufwendungen (insbes.
RA) und Kosten des Vorverfahrens
→ insgesamt: Kosten des „Verfahrens“,
§ 154 I VwGO (nicht: Kosten des
„Rechtsstreits“)

3. Kostenverteilung (wichtigste Regelungen)

- § 154 I VwGO: unterliegender Teil trägt die Kosten des Verfahrens
- § 155 I VwGO: Kosten bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen
(Unterfall: Kostenaufhebung, § 155 I 2 VwGO)
- § 154 III VwGO: Kostentragungspflicht des Beigeladenen, wenn dieser einen Antrag gestellt hat, der unterstützte Beteiligte aber unterlegen ist
- § 162 III VwGO: Kostenerstattungsanspruch des Beigeladenen aus Billigkeitsgründen; Billigkeit (+), wenn Beigeladener einen Antrag gestellt, sich dadurch dem Kostenrisiko aus § 154 III VwGO ausgesetzt und der unterstützte Beteiligte obsiegt hat
- § 155 II VwGO: Kosten der Antrags- / Klagerücknahme (§ 92 VwGO)
- § 155 III VwGO: Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 60 VwGO)

- § 155 IV VwGO: Kostentragung unter Verschuldensgesichtspunkten (z.B. Behörde bei falscher RBB oder Falschauskunft, die zum Rechtsstreit führt; Bürger bei treuwidrig unterlassener Mitwirkung der Sachverhaltsaufklärung)
- § 161 II VwGO: Kosten bei übereinstimmender Erledigungserklärung (Kostenverteilung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands)
- § 161 III VwGO: Kosten bei Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO); nicht, wenn im Prozess ablehnender VA ergeht, Kläger den Rechtsstreit fortsetzt und sodann unterliegt (dann: § 154 Abs. 1 VwGO)
- § 162 II 2 VwGO: Kosten des Bevollmächtigten im Vorverfahren (str., ob Antragstellung nötig; in Anwaltsklausur stellen); vgl. auch § 80 II VwVfG

→ § 159 VwGO:

mehrere Kostenpflichtige auf einer Seite

- S. 1 mit Verweis auf **§ 100 I ZPO**: Haftung nach Kopfteilen (z.B. „die Kläger je zur Hälfte“ oder „der Beklagte und der Beigeladene je zur Hälfte“)
- S. 1 mit Verweis auf **§ 100 IV ZPO**: als Gesamtschuldner, wenn in der Hauptsache als Gesamtschuldner verurteilt (sehr selten)
- S. 2: als Gesamtschuldner, wenn das streitige Rechtsverhältnis dem kostenpflichtigen Teil gegenüber nur einheitlich entschieden werden kann (notwendige Streitgenossenschaft, z.B. Mehrheit von Grundstückseigentümern, ungeteilte Erbengemeinschaft, vgl. § 62 ZPO; nie: Beteiligter + Beigeladener)

IV. Tenor zur vorläufigen Vollstreckbarkeit

1. § 167 II VwGO: nur wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar (Regelfall)
 - direkt bei AnfKl. und VerpflKl.
 - analog bei Feststellungsklage
 - MM: analog bei allg. LKl., wenn die Leistung nicht in einer Geldzahlung besteht (insb. Unterlassen)

2. § 167 I VwGO: Verweis auf ZPO (8. Buch = §§ 704 ff. ZPO)

a) Wenn Hauptsache bis 1.250,- Euro oder nur Kosten bis 1.500,- Euro

→ §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO (Satz 2 mit Verweis auf § 709 S. 2 ZPO)

→ ohne Sicherheitsleistung mit Abwendungsbefugnis:

„Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der [jeweilige] Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der [jeweilige] Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.“

→ bzgl. Kosten: wenn Behörde obsiegt und RA-Kosten hatte, liegt die Grenze bei einem Streitwert von etwa bis 7.000,- EUR (insb. auch abhängig davon, ob USt. gezahlt werden muss)

b) Übrige Fälle

→ § 709 S. 2 ZPO

→ gegen Sicherheitsleistung:

„Das Urteil ist [wegen der Kosten] gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.“

Übungsfall 1

Frage 1

Klageantrag bei einem schlichten Zahlungsbegehren

- §§ 88, 86 III VwGO: Klägerisches Begehren
- allg. LKl. (vgl. §§ 43 II, 111, 113 IV VwGO): Rückzahlung als Realakt
- evtl. vorrangig VerpflKl. (§ 42 I, 2. Alt. VwGO): „vorgeschalteter“ VA nötig?

a) Materiell

- subjektive Rechte: Sonderbeziehung, einfaches Recht, Grundrechte
- hier: öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch (§§ 812 ff BGB analog) als
Sonderbeziehung und Asp.-Inhalt / Höhe klar / kein Ermessen
- kein vorgeschalteter VANötig → allg. LKl. statthaft

b) Prozessual

- Tenor umfasst Hauptsache, Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit, aber Antrag grds. nur zur Hauptsache nötig
- „*Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.600,- Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.06.2019 zu zahlen.*“
- Rechtshängigkeitszinsen: §§ 291 S. 1, 288 I 1, 187 I BGB analog
- in der VwGO: Anhängigkeit = Rechtshängigkeit, §§ 90, 81 VwGO

Frage 2

a) Tenorierung bei Klageabweisung

→ „*Die Klage wird abgewiesen.*“

→ „*Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.*“

(§ 154 I VwGO)

→ „*Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.*“ (§ 167 II, I VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO)

b) Tenorierung bei Verurteilung

- Widerspruch bei allg. LKl. unstatthaft, aber auch unschädlich (außer im Beamtenrecht, vgl. § 126 II BBG bzw. § 54 II BeamtStG), daher WSB nicht im Tenor zu berücksichtigen
- i.Ü. Schreiben vom 01.04.2019 nur „Mitteilung“ (kein VAmangels Regelung)
- egal, dass zwischen WSB (02.05.2019) und Klageerhebung (22.06.2019) mehr als ein Monat vergangen ist (§ 74 VwGO gilt nicht)

- *„Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.600,- Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.06.2019 zu zahlen.“*
- *„Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.“*
(§ 154 I VwGO)
- *„Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.“*
(§ 167 I VwGO, § 709 S. 2 ZPO)

Übungsfall 2

K

1. Genehmigung Hausmüllverbrennung (§ 4 I BImSchG)
2. 18.07.2017: Antrag an zuständige Senatsverwaltung (Stilllegung Klinikmüllverbrennung)
3. 18.12.2017: Klage

Beklagter (Land Bln)

Beigeladene (Charité):
Antrag Klageabweisung

A. Sachentscheidungsvoraussetzungen der Verpflichtungsklage

I. Verwaltungsrechtsweg, § 40 I VwGO (+)

II. statthafte Klageart

→ § 88 VwGO: Erlass eines VA gg. Betreiber

→ Versagungsgegenklage als Untätigkeitsklage („Vornahmeklage“)

III. Klagebefugnis, § 42 II VwGO

→ denkbare Anspruchsgrundlage: § 20 II 1 BImSchG

→ Drittschutz?

→ (+), allerdings nur in dem Umfang, in dem Kläger sich auch gegen eine Genehmigung hätte wehren können

→ § 6 I Nr. 1 iVm § 5 I Nr. 1 BImSchG („schädliche Umwelteinwirkungen“) → § 3 I BImSchG („Nachbarschaft“)

IV. Vorverfahren, § 68 VwGO

→ entbehrlich, § 75 Satz 1 VwGO

V. Klagefrist, § 74 I, II VwGO

→ hat nicht zu laufen begonnenen

VI. Klagegegner

→ § 78 I Nr. 1 VwGO: Land Berlin

VII. Beteiligten-/Prozessfähigkeit (+)

VII. RSB (+)

B. Beiladung Charité, § 65 II VwGO

C. Begründetheit

I. AGL

→ § 20 II 1 BImSchG

II. formelle Anspruchsvoraussetzungen

1. Zuständigkeit

(P) störender Hoheitsträger

MM: jeder Hoheitsträger ist selbst zuständig

hM: Zuständigkeit der Fachbehörde besteht fort, falls vorhanden; arg. e

contrario § 59 BImSchG

2. i.Ü. ordnungsgemäßer Antrag (+)

III. materielle Anspruchsvoraussetzungen

1. Tatbestand: *„ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert“*

→ Verbrennung von Klinikabfall (wohl) Nr. 8.1.1.2 Anlage 1 zur 4. BImSchV

→ derartige Genehmigung nicht vorhanden

2. Rechtsfolge: intendiertes Ermessen

→ kein atypischer Fall ersichtlich, daher „soll = ist“

→ Anspruch (+)

→ Klage begründet (+)

Tenor

Überlegungen zu den Nebenentscheidungen:

- Kosten
 - § 154 I VwGO bzgl. Beklagtem
 - Beigeladene hat Antrag gestellt, unterstützter Beteiligter ist unterlegen, daher § 154 III VwGO
 - mehrere Schuldner: § 159 Satz 1 VwGO iVm § 100 I ZPO
- vorläufige Vollstreckbarkeit
 - § 167 II VwGO: nur wegen Kosten
 - hier: offenbar RA nicht vorhanden, daher nur Gerichtskosten vollstreckbar
 - Streitwert: § 52 I GKG iVm Nrn. 19.2, 2.2.2 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit: 20.000,- EUR
 - Anlage 2 zum GKG: 3 x 405,- EUR = 1.215,- EUR
 - § 708 Nr. 11 ZPO für alle Beteiligten

Tenor:

Der Beklagte wird verpflichtet, gegenüber der Beigeladenen die Stilllegung der Müllverbrennungsanlage des Klinikums Steglitz anzuordnen, soweit in dieser Klinikabfall verbrannt wird.

Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen der Beklagte und die Beigeladene je zur Hälfte; ihre außergerichtlichen Kosten tragen der Beklagte und die Beigeladene jeweils selbst.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund dieses Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Übungsfall 3



A. Sachentscheidungs Voraussetzungen

- I. Verwaltungsrechtsweg, § 40 I VwGO (+)
 - II. statthafte Klageart
 - § 88 VwGO
 - rein tatsächliche Auszahlung nicht möglich, es bedarf zuvor eines Bewilligungsbescheides
 - Auslegung als Versagungsgegenklage (+)
 - III. Klagebefugnis (+)
 - IV. Vorverfahren
 - nicht erforderlich, § 68 I 2 Nr. 1 VwGO
 - V. Klagefrist
 - eigentlich § 74 II, I VwGO; deutlich abgelaufen
 - hier aber: § 58 Abs. 2 VwGO
- i.Ü. (+)

B. Begründetheit

I. AGL

1. Haushaltsplan?
(-), § 3 II HGrG
2. originäres Leistungsrecht aus Art. 5 III GG?
(-), keine Institutsgarantie, vgl. etwa Art. 7 IV GG
3. abgeleitetes Leistungsrecht aus Art. 3 I GG (+)

II. formelle Anspruchsvoraussetzung (+)

III. materielle Anspruchsvoraussetzungen

- Bereitstellung von Mitteln im Haushaltplan (+)
- Vorgaben zur Vergabe der Mittel (häufig „Richtlinien“)
unterstellt (+)
- Rechtsfolge: Ermessen
 - (P) Ablehnung gestützt auf „künstlerisch unbefriedigenden Spielplan“
 - Ermessensüberschreitung
 - Anspruch (nur) auf Neubescheidung

Tenor

Überlegungen zu den Nebenentscheidungen:

- Kosten
 - Kläger beantragt Verpflichtung zum Erlass eines ganz bestimmten VA, erhält aber nur Verpflichtung zur Neubescheidung
 - Kostenquote, § 155 I 1 VwGO, hier: 50/50 (auch denkbar: § 155 I 2 VwGO)
- vorläufige Vollstreckbarkeit
 - § 167 II VwGO: nur wegen Kosten
 - hier: offenbar RA nicht vorhanden
 - daher nur Gerichtskosten *nach Quote* vollstreckbar = 50 % für Kläger
 - Streitwert: § 52 I GKG: 5.000,- EUR
 - Gerichtskosten: Anlage 2 zum GKG: $3 \times 170,50 \text{ EUR} : 2 = 255,75 \text{ EUR}$
 - RA-Kosten: Anlage 2 zum RVG: $2,5 \times 354,50 \text{ EUR} : 2 = 443,13 \text{ EUR}$
 - § 708 Nr. 11 ZPO für beide Beteiligten

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Kultusministeriums vom 15.11.2017 verpflichtet, den Antrag der Klägerin vom 15.09.2017 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin und der Beklagte je zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.